

## Nachtrag III zur Gemeindeordnung

vom

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Wil erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 lit. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1</sup> sowie Art. 6 lit. a der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 als Nachtrag zur Gemeindeordnung:

- I. Die Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 wird wie folgt geändert:

### II Bürgerschaft

#### 1. Stellung und Zuständigkeiten

Wahlen

##### Art. 4

<sup>1</sup> Die Bürgerschaft wählt:

c (aufgehoben)

(Abs. 2 unverändert)

### VI. Schule

Schulrat

a) Allgemein

Art. 44 (aufgehoben)

b) Aufgaben

Art. 45 (aufgehoben)

c) Finanzbefugnisse

Art. 46 (aufgehoben)

Anhang Finanzbefugnisse

Schulrat (Spalte Schulrat wird aufgehoben)

II.

*Fremdänderungen:*

Die Schulordnung wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 lit. c (aufgehoben)

Art. 9 (geändert)

<sup>1</sup> Der Stadtrat beschliesst insbesondere über:

- a) ausführende Reglemente im Bereich der städtischen Schulen ~~so weit nicht der Schulrat zuständig ist und für die Benützung von Schulanlagen durch Dritte;~~  
b) bis e) (unverändert)

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann Aufgaben, die übertragbar sind, an ~~den Schulrat,~~ das zuständige Departement und dessen Dienststellen sowie an die Schulleitungen delegieren. Er regelt die Zuständigkeiten im Funktionsendiagramm.

Art. 10 lit. b und lit. c (aufgehoben)  
Art. 11 (aufgehoben)  
Art. 12 (aufgehoben)  
Art. 13 (aufgehoben)  
Art. 14 (aufgehoben)

III. *Keine Aufhebung anderer Erlasse*

IV. Dieser Nachtrag III zur Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen rechtsgültig.

V. Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

## Stadt Wil

XXX  
Parlamentspräsident

XXX  
Stadtschreiber

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das Departement des Innern  
Leiter Amt für Gemeinden

Dr. Alexander Gulde